

PFLICHTEN UND OBLIEGENHEITEN IN VERSICHERUNGSVERTRÄGEN WICHTIGE HINWEISE FÜR VERHALTENSVORSCHRIFTEN

1. Allgemeines:

Das Versicherungsvertragsgesetz sowie die aktuelle Rechtsprechung sehen eine Reihe von Punkten vor, die Sie als Versicherungsnehmer zur Erhaltung Ihres Versicherungsschutzes zu beachten haben. Im Rahmen unserer Dienstleistung für unsere Kunden informieren wir Sie mit dieser Sonderinformation über wichtige Vertragsinhalte und Verhaltensregeln bei Versicherungsverträgen. Denn wer sich für die Vorteile eines Versicherungsschutzes durch einen Versicherungsvertrag entschieden hat, geht gleichzeitig aber auch Pflichten und Verhaltensvorschriften ein.

Diese Pflichten und Obliegenheiten müssen unbedingt erfüllt werden, um den vereinbarten Versicherungsschutz zu gewährleisten.

Definition Pflichten:

Pflichten sind Rahmenbedingungen, an die sich der Versicherungsnehmer zu halten hat und die bei Nichtbeachtung vom Versicherer gerichtlich durchgesetzt werden können (z.B. Prämienzahlungspflicht)

Definition Obliegenheiten:

Obliegenheiten sind Verhaltensvorschriften, die der Versicherungsnehmer ebenfalls erfüllen muss, jedoch gerichtlich nicht durchgesetzt oder eingeklagt werden können. Eine Nichteinhaltung wirkt sich aber unmittelbar auf die Leistungspflicht (Minderung), bis hin zur Leistungsfreiheit, des Versicherers im Schadensfall aus (z.B. 72 Stunden Regel in der Leitungswasserversicherung).

2. Obliegenheiten (Verhaltensvorschriften)

Obliegenheiten müssen vom Versicherungsnehmer erfüllt werden und sind Voraussetzung für den Erhalt des Versicherungsschutzes. Wer eine Obliegenheit nicht achtet, nimmt Leistungsminderung oder sogar Leistungsfreiheit des Versicherers in Kauf!

Generelle Obliegenheiten (gelten über alle Versicherungssparten)

Vorvertragliche Anzeigepflicht:

Bei Abschluss jedes Versicherungsvertrages muss der Versicherungsnehmer sämtliche ihm bekannten risikorelevanten Umstände bekanntgeben.

(Beispiele: Haushaltsversicherung – die Größe der Wohnung und besondere Wertgegenstände müssen deklariert werden. / Personenversicherungen: sämtliche Gesundheitsfragen müssen vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet werden.)

Gefahrenerhöhungen und Schäden vermeiden:

Jeder Versicherungsnehmer ist verpflichtet, erhöhte Gefahren und Schäden bestmöglich zu vermeiden. Schäden dürfen keinesfalls billigend in Kauf genommen werden.

(Beispiele: Wer sich während des Tankens eine Zigarette anzündet, begibt sich und andere grobfahrlässig in Gefahr. / Wer ein Kfz mit abgefahrenen Reifen lenkt, geht eine erhöhte Gefahr ein – in erster Linie einen verlängerten Bremsweg – und begeht damit ebenfalls eine Verletzung von Verhaltensvorschriften. / Wer heißes Fett auf dem Herd erhitzt und dabei die Küche verlässt, handelt grobfahrlässig.)

Gefahrerhöhung anzeigen:

Ändern sich während der Vertragslaufzeit die Gefahrenumstände, muss dies dem Versicherer bekanntgegeben werden.

(Beispiele: Wer erfährt, dass in der Wohnung nebenan ab sofort Feuerwerkskörper hergestellt werden, muss dies dem Haushaltsversicherer mitteilen. / Eine Bürokraft, die ab sofort als Landwirt/in arbeitet, muss dies dem Unfall- bzw. Berufsunfähigkeitsversicherer mitteilen. / Ein Nichtraucher der zu rauchen beginnt, muss dies dem Lebensversicherer mitteilen.)

Unverzügliche Schadensmeldung:

Eingetretene Schäden müssen sofort der zuständigen Versicherung gemeldet werden. Außerdem sind Niederschriften zu tätigen und Behörden sofort zu verständigen. Sollten Sie nicht sicher sein, ob es zu einem Schaden kommen wird bzw. ob Sie die Hilfe der Versicherung benötigen werden, verständigen Sie dennoch umgehend Ihre Versicherung und reichen Sie zu Ihrer eigenen Sicherheit eine so genannte „Vorsichtsmeldung“ ein.

(Beispiele: Nach einem Kfz-Unfall muss unbedingt ein Unfallprotokoll mit dem Unfallgegner ausgefüllt werden. / Nach einem Einbruch ist umgehend die Polizei zu verständigen und eine Anzeige zu verfassen.)

Schadenminderungspflicht:

Nach dem Eintritt eines Schadens müssen sämtliche Anstrengungen unternommen und Maßnahmen gesetzt werden, die zur Behebung oder zumindest zur Schadensminderung beitragen können.

(Beispiele: Der brennende Christbaum muss sofort gelöscht werden und die Feuerwehr ist zu verständigen. / Hauptwasserhähne sind abzdrehen, wenn das Wasser aus den „Wänden“ spritzt. / Ärztlichem Rat ist nach Unfällen oder bei Krankheit unbedingt Folge zu leisten.)

Schadenaufklärungspflicht:

Nach Eintritt eines Schadens muss der Versicherungsnehmer alle geforderten Auskünfte geben, Belege beibringen (soweit ihm dies zumutbar ist) und selbstverständlich wahrheitsgemäße Angaben tätigen. Der Versicherungsnehmer hat die Pflicht, die Aufklärung des Schadens bestmöglich zu unterstützen.

Einhalten von Sicherheitsvorschriften:

Sämtliche gesetzliche, behördliche und vereinbarte Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten. In der Regel wird dies vom Versicherer als Gefahrerhöhung deklariert.

(Beispiele: Wohngebäude – die in der Baubewilligung angeordnete Brandschutztür muss eingebaut werden. / Lenken eines Motorrades – der vorgeschriebene Sturzhelm ist zu verwenden.)

Spezifische Obliegenheiten und Praxisfälle

Jede Versicherungssparte hat darüber hinaus spezielle Obliegenheiten, die es zu beachten gilt. Wir möchten Ihnen dazu beispielhaft einige Praxisfälle und häufige Problembereiche aufzählen.

Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, deckt jedoch immer wieder auftretende Probleme bei Schadensabwicklungen mit Versicherungsgesellschaften ab.

Eigenheim und Haushaltsversicherungen – Inhaltsversicherungen bei Firmenverträgen

- ☑ Wertgegenstände müssen in entsprechenden Wertbehältnissen aufbewahrt werden. Bitte beachten Sie unbedingt die verschiedenen Wertbegrenzungen in Ihrer Versicherungspolize und überprüfen Sie die Sicherungsstufe Ihres Safes.
- ☑ Führen Sie unbedingt Verzeichnisse (Beschreibungen, Fotos, Schätzgutachten etc.) über Ihre Wertgegenstände. Bewahren sie diese Verzeichnisse gesondert auf, um nach einem Diebstahl Nachweise vorlegen zu können.
- ☑ Nach einem Einbruch müssen Sparbücher, Bankomat- und Kreditkarten etc. unbedingt unverzüglich gesperrt werden.

- ☑ Bewahren Sie Rechnungen auf, um nach einem Diebstahl (auch Fahrraddiebstahl) den Kauf nachweisen zu können.
- ☑ Sämtliche Türen (auch Terrassentüren) sind zu versperren, wenn Sie die Wohnung/das Haus verlassen. Ebenso müssen Fenster und Dachluken geschlossen werden. Gekippte Fenster oder Türen gelten als **nicht** geschlossen.
- ☑ Alarmanlagen sind immer in Betrieb zu halten, wenn Sie das Haus verlassen (auch für wenige Minuten). Sollten Sie Sicherungsmaßnahmen (Alarmanlage, Sicherheitstüren usw.) nachträglich entfernen oder nicht mehr verwenden, informieren Sie Ihre Versicherung über die Gefahrerhöhung.
- ☑ Hauptwasserleitungen müssen abgesperrt und Frostschutzmaßnahmen getroffen werden, wenn Sie für länger als 72 Stunden nicht in Ihre Wohnung/Ihr Haus zurückkehren.

Instandhaltungspflicht:

- ☑ Halten Sie die Bausubstanz Ihres Hauses in Schuss, insbesondere Dachwerk, Türen, Fenster, Rohrleitungen usw. und schließen Sie sämtliche Türen und Fenster bei drohenden Unwettern. Das gilt ebenfalls für das Inventar (z.B. Schmutzsiebe bei Waschmaschinen, Geschirrspüler und sonstigen Abflüssen)
- ☑ Verstopfungsgefahr (sollte es sich nach einem Verstopfungsschaden herausstellen, dass mangelnde Sorgfalt zum Schadensereignis führt, kommt es unwiderruflich zu Leistungsminderung / Leistungsausschluss).
- ☑ Unbedingt Herd abschalten und Kerzen niemals unbeaufsichtigt brennen lassen.
- ☑ Achten Sie auf morsche Bäume auf Ihrem Grundstück und fällen Sie diese rechtzeitig, bevor Personen- und / oder Sachschäden entstehen.

Haftpflichtversicherung

Unterschreiben Sie kein Schuldanerkenntnis ohne Zustimmung Ihres Versicherers (nach einem Personen- oder Sachschaden, den Sie verursacht haben). Halten Sie unbedingt vorher Rücksprache mit der Schadensabteilung Ihres Versicherers. Nicht jede (behauptete) Forderung besteht zu Recht (Schadenersatzrecht – ABGB!).

KFZ-Versicherung

- ☑ Umbauten an Ihrem Fahrzeug sind auch bei der Versicherung meldepflichtig
- ☑ Fahrzeuge dürfen nur für die vereinbarte Verwendung (siehe Zulassungsschein) verwendet werden.
- ☑ In der Kasko-Versicherung werden grob fahrlässig herbeigeführte Schäden (z.B.: Kreuzungsüberquerung bei Rot; nicht abgeschlossenes Fahrzeug wird gestohlen; Sicherungsmaßnahmen werden bei Verlassen des Fahrzeuges nicht getroffen usw.) nicht ersetzt.
- ☑ Tipp: Bei einigen Versicherern kann die grobe Fahrlässigkeit mitversichert werden.

Personenversicherungen (Unfall-, Kranken-, Lebens-, Berufsunfähigkeitsversicherungen)

- ☑ Achten Sie bei der Antragsstellung bei Gesundheitsfragen peinlich genau auf korrekte und vollständige Angaben.
- ☑ Berufswechsel sind unverzüglich der Versicherung bekannt zu geben.
- ☑ Gefährliche neue Hobbys (z.B.: Fallschirmspringen, Tauchen, Motorcross, Sportausübung gegen Entgelt usw.) müssen bekannt gegeben werden.
- ☑ Haben Sie den Vertrag als Nichtraucher abgeschlossen, müssen Sie dem Versicherer bekannt geben, wenn Sie auch nur eine Zigarette monatlich rauchen.
- ☑ Haben Sie den Vertrag als „Nichtlenker“ von Motorrädern abgeschlossen, sind Sie meldepflichtig sobald Sie Motorräder lenken.
- ☑ Schäden die durch Einfluss von übermäßigem Alkoholkonsum, durch Drogen o.ä. verursacht werden, führen regelmäßig zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

3. Fazit und Kommentar

Die Nichtbeachtung von Obliegenheiten kann wie bereits beschrieben, beträchtliche Auswirkungen auf Ihren Versicherungsschutz haben. Generell gilt, dass Obliegenheitsverletzungen zu einer Leistungsminderung oder in den meisten Fällen sogar zu einer Leistungsfreiheit des Versicherers führen.

Dabei gelten zum Schutz des Versicherungsnehmers folgende Einschränkungen:

- ☑ Eine Obliegenheitsverletzung kann nur zur Minderung von Schadenszahlungen oder zur Leistungsfreiheit führen, wenn ein kausaler Zusammenhang zum Versicherungsfall vorliegt.
- ☑ Unverschuldete Obliegenheitsverletzungen führen im Regelfall nicht zum Erlöschen des Versicherungsschutzes. Den Beweis, dass die Obliegenheitsverletzung nicht durch Sie verschuldet war, müssen jedoch Sie antreten.
- ☑ Versicherungsverträge sind Vereinbarungen, bei denen beide Vertragspartner Rechte erhalten, aber auch Pflichten eingehen. Wenn Sie Ihre Pflichten und Obliegenheiten erfüllen, werden Sie die Rechte und Vorzüge einer Versicherung auch entsprechend nutzen können.

Wir sehen es als unsere Aufgabe, Sie in Schadensfällen bestmöglich zu unterstützen. Um diese Aufgabe zu gewährleisten und um zähe Verhandlungen und Streitigkeiten vor Gericht im Vorhinein weitgehend zu vermeiden, ist ein korrektes Verhalten und das Einhalten der oben beschriebenen Spielregeln unbedingt notwendig – im Sinne aller Beteiligten.

Wir haben versucht diese Informationen umfassend, verständlich und praxisnah zu gestalten.

Trotzdem erheben diese Informationen keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Letztendlich gilt der Vertrag zwischen Ihnen und Ihrem Versicherer mit dem kompletten Vertragsinhalt (Allgemeine Bedingungen, Besondere Bedingungen und Sondervereinbarungen) auf der Grundlage der gesetzlichen Rahmenbedingungen.

Sollten Sie Fragen oder Anmerkungen haben oder weitere Informationen zu Versicherungen und Deckungsumfängen benötigen, sind wir selbstverständlich gerne für Sie da.